



Fallschirmsporting Westerwald e.V.
Satzung

Die Satzung ist gültig ab 20.01.1996 laut Beschluss der Jahreshauptversammlung
Eintragung in das Vereinsregister Amtsgericht Herborn am 03.05.1996

- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.02.2010
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.01.2012
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.02.2014
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2015
- Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.02.2020

§1 Name, Sitz

Fallschirmsporting Westerwald e.V. Flugplatz Breitscheid
Auf der Hub 4
35767 Breitscheid

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage, unter Ausschluss politischer, konfessioneller und gewerblicher Beteiligung Fallschirmsport betreiben.

Der Fallschirmsporting Westerwald e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Ausbildungskursen für Fallschirmspringer,
- die Durchführung von Fortbildungskursen für Fallschirmspringer,
- die Durchführung von Wettbewerben im Fallschirmspringen,
- die Heranführung von Interessenten an den Fallschirmsport.
- die Ausführung des Sprungbetriebes zur praktischen Ausübung des Fallschirmsports.

§3 Deutscher Fallschirmsportverband e.V.

Der Verein ist nach Eintrag im Vereinsregister ordentliches Mitglied im Deutschen Fallschirmsportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an. Der DFV ist Mitglied im Deutschen Aeroclub e.V..

§4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§5 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet.

Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.



Fallschirmsporting Westerwald e.V.
Satzung

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Streichung
- d) Tod

zu a)

Der Austritt kann bis zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

Die Kündigung ist bis zum 31.10. des Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten und wird von diesem schriftlich bestätigt.

zu b)

Der Ausschluss eines Mitgliedes geschieht durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied

- gegen die Satzung und der daraus abgeleiteten Geschäftsordnung verstößt
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist der Betroffene zu den Verstößen zu hören, die ihm zu Last gelegt werden.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schreibens gegen die Entscheidung beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet ein Schlichtungsausschuß, der sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Dieser Ausschuss wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Wird die Berufung verworfen, kann sich der Betroffene in letzter Instanz an die Mitgliederversammlung wenden.

zu c)

Eine Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied nach abgeschlossenem Mahnverfahren mit Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die dem Verein zum Zeitpunkt der Streichung noch zustehenden Gelder werden für das gesamte Geschäftsjahr durch Einsatz gerichtlicher Maßnahmen eingezogen.

§7 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag, den die Mitgliederversammlung festlegt. Die Höhe der Beiträge ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.

- Fördernde Mitglieder bestimmen ihre Beitragsleistung selbst.
- Vorstandsmitglieder sind im Ausgleich zum anfallenden Arbeitsaufwand beitragsfrei.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Bei Mahnverfahren gehen die Kosten zu Lasten des Gemahnten.



Fallschirmsporting Westerwald e.V.
Satzung

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und Geschäftsordnung, sowie die Bestimmungen des DFV und der FAI einzuhalten und den Weisungen der Verantwortlichen zu folgen. Es steht den Mitgliedern frei, eine Mitgliedschaft im Deutschen Fallschirmsportverband abzuschließen. Sollte diese Mitgliedschaft gewünscht sein, wird das Mitglied über den Fallschirmsporting Westerwald e.V. beim Deutschen Fallschirmsportverband gemeldet und der Beitrag für diese bezahlt.

§9 Gewinne und Vergütungen

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) und (3) trifft der Vorstand im Vorhinein. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Dies gilt nur für Tätigkeiten, für die das Mitglied vom Vorstand beauftragt wurde. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§11 Vorstand

Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Geschäftsführer/in
- d) Kassenverwalter/in
- e) Ausbildungsleiter/in.



Fallschirmsporting Westerwald e.V. Satzung

Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 250 muss der Verein in jedem Fall durch den Kassenverwalter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten sein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit bei 3/4-Anwesenheit des Gesamtvorstandes.

Bei Rechtsgeschäften über € 1000 muss dies im gesamten Vorstand Vertretung finden. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es können nur Personen, die am Wahltag seit mindestens 2 Jahren durchgehend im Verein FSR Westerwald e.V. ordentliches Mitglied sind, in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so werden seine Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen, bzw. ein Vorstandsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe betraut. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch das fehlende Vorstandsmitglied neu zu wählen. Scheiden mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, muss eine Neuwahl des gesamten Vorstandes erfolgen. Der alte Vorstand führt bis zu seiner Entlassung die Geschäfte weiter.

Die Wahl muss in diesem Fall innerhalb von vier Wochen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit dem Vorstand das Misstrauen aussprechen. Hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt in diesem Fall die laufenden Geschäfte bis zu seiner Entlassung weiter.

Eine neue Mitgliederversammlung ist frühestens 14 Tage, spätestens 4 Wochen nach Misstrauensbeschluss einzuberufen.

Auf dieser Mitgliederversammlung wird nach einem Rechenschaftsbericht des Vorstandes über die Entlastung abgestimmt. Auf der gleichen Mitgliederversammlung hat eine Neuwahl des Vorstandes zu erfolgen.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Einladung erfolgt in Textform.

Jedes ordentliche Mitglied, ausgeschlossen die fördernden und Ehrenmitglieder, hat Sitz und Stimmrecht.

Das Stimmrecht ruht bei Beitragsrückstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Punkte:

- a) Wahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- b) Wahl des Kassenprüfers
- c) Wahl des Schlichtungsausschusses
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Entscheidung über Berufungsanträge ausgeschlossener Mitglieder
- g) Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- h) Satzungsänderungen (mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder)
- i) Anträge aller Art



Fallschirmsporting Westerwald e.V.
Satzung

j) Umlagen mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder

k) Sonstiges

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen vom Vorstand fordert. Die Mitgliederversammlung muss daraufhin innerhalb von 4 Wochen abgehalten werden.

Über alle Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§13 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Führung und Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes eine Geschäftsordnung.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst.

§14 Auflösung

Durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Fallschirmsporting Westerwald e.V. aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Fallschirmsports.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durch die Mitgliederversammlung ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt vor Auflösung des Vereins über den Verbleib des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen kann nur im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen Zwecken verwendet werden.